

Nr. 246.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Dr. P l u g g e - Berlin,  
Prof. L a n g h a m m e r - Berlin,  
Friedel S u s s e t - Berlin,  
Heinz S t a n g e - Hamburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Deutscher  
Werkfilm G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

„ U e b e r f a l l “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer :  
Conrad U r b a n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter des Beschwerdeführers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

### E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-  
stelle Berlin vom 3. April 1929 - Nr. 22102 - wird auf  
Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen, auf dessen Be-  
schreibung in der dem Antrag beigefügten Inhaltsangabe Bezug ge-  
nommen wird, die Zulassung versagt, weil er ihr geeignet er-  
scheint, entsittlichend und verrohend zu wirken. Sie hat ihr  
Verbot, wie folgt, begründet:

Der

Der Bildstreifen sei ein Verbrecherfilm und bewege sich nach Inhalt und Handlung im Geschehensgebiet des Verbrechertums. Die Darstellung des Verbrechens in dem Bildstreifen sei Selbstzweck. Die Begebenheiten stellten Gewalttaten dar, die in einprägsamer Deutlichkeit dem Beschauer vor Augen geführt würden, sodass die Gefahr eines Anreizes auf Personen, die an sich zur Begehung von Verbrechen geneigt seien, nicht von der Hand zu weisen sei. Den Gipfelpunkt der Roheiten erreiche die Darstellung darin, dass der auflauernde Verbrecher dem am Boden Liegenden noch mit dem Gummiknüppel über den Kopf schlage. Das Ganze sei geeignet, durch die Häufung von Brutalitäten und gefühlrohen Taten herabziehend und auf das Gefühl des Beschauers abstumpfend zu wirken, da ein ethischer Ausgleich dadurch, dass die Verbrecher die gerechte Strafe treffe, nicht festzustellen sei. Der/<sup>der</sup>Handlung zu Grunde liegende Gedanke, dass die bewusst widerrechtliche Verwendung von Falschgeld zum Unglück führe, sei weder logisch zwingend, noch in einer Weise zum Ausdruck gebracht, dass der Beschauer ihn als moralische Nutzenanwendung empfinde. Eine die nachteilige Wirkung aufhebende Gegenwirkung sei im Hinblick auf das schliesslich doch triumphierende Verbrechen nicht gegeben.

Die Oberprüfstelle ist dieser Begründung beigetreten, nicht aber den weiteren Ausführungen der Vorentscheidung, dass „künstlerische Gegenwerte eine mildere Auffassung hätten rechtfertigen können“. Die Oberprüfstelle lehnt in gegensätzlicher Rechtsprechung jede Art von Geschmackszensur ab (Urteil vom 10. Januar 1929 - Nr.1020.28) und hat in zahlreichen Entscheidungen Gelegen-

heit

heit gehabt, festzustellen, dass die künstlerischen und technischen Eigenschaften eines Bildstreifens nicht Gegenstand der Bildstreifenprüfung sind und deshalb auch als Gegenwerte gegenüber den gesetzlichen Verbotgründen des § 1 Abs.2 des Lichtspielgesetzes nicht in Frage kommen ( Urteil vom 9.April 1924- Nr.177). Die künstlerischen Qualitäten eines Bildstreifens festzustellen sind nicht die Filmprüfstellen, sondern diejenigen Stellen berufen, die nach Art.II § 9 Abs.2 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 12.Juni 1926 ( RGBl. I S. 261) ein Gutachten darüber abzugeben haben, ob einem Bildstreifen die in der bezeichneten Verordnung vorgesehenen Erleichterungen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung seiner Vorführung zu gewähren sind.

II. Gegenüber den Ausführungen der Beschwerde in dem in der Verhandlung verlesenen Schriftsatz vom 13.April 1929 hat die Oberprüfstelle folgendes festgestellt:

Zu 1 : Auf die Absicht des Herstellers eines Bildstreifens kommt es gegenüber der den Prüfstellen nach dem Lichtspielgesetz vom 12.Mai 1920 obliegenden Wirkungsprüfung nicht an ( Urteile der Oberprüfstelle vom 1.März, 5.April 1924 und vom 12.Oktober 1927-Nr. 14, 176 und 926). Auch „Kurzfilme“ unterliegen den Bestimmungen der §§ 1,3 des Lichtspielgesetzes.

Zu 2 : Der in dem Bildstreifen geschilderte Angstzustand des Helden ist geeignet, die verrohende Wirkung des Bildstreifens zu verschärfen. Wenn im Zimmer der Dirne auch eine Knebelung des Besuchers nicht vorgenommen wird, so kann doch nicht bestritten werden, dass er von der Dirne

und

und ihrem Zuhälter wehrlos gemacht und seiner Briefftasche beraubt wird. Das Abblenden vor dem Schlag auf der Strasse ist nicht geeignet, die verrohende Wirkung auszuschliessen, zumal es sich um einen Wehrlosen handelt, der bereits niedergeschlagen worden ist.

Zu 3: Dass es sich bei der Darstellung des Bildstreifen<sup>s</sup> um einen „Angsttraum“ handelt, wird dem Beschauer nicht erkennbar. Die Feststellung der Prüfstelle, dass die vorliegende Darstellung der Brutalisierung eines Wehrlosen in zweifelhafter Umgebung verrohend wirkt, wird durch diese Auslegung nicht widerlegt.

Zu 4 : Auch für Kurzfilme gilt der von der Oberprüfstelle in ständiger Rechtsprechung anerkannte Grundsatz, dass Bildstreifen, in denen die Verbrechensverübung Selbstzweck ist, dem Verbot des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes unterliegen ( Urteil vom 1. Mai 1925-Nr. 216 ).

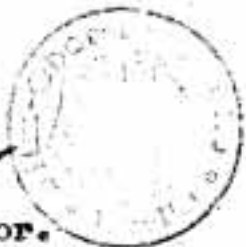
Zu 5 : Auf die Ausführungen zu 1 wird verwiesen.

III. Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde, die nach § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen gebührenpflichtig zu geschehen hatte.

Beglaubigt:

*Fischer*

Regierungsinspektor.



*Bege*